

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)
- Drucksache 8/1612 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1345 -

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a wird in § 2a Absatz 1 Satz 1 die Angabe „mindestens 16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b werden in § 2a Absatz 2 Satz 1 die Wörter „mindestens zwei und maximal drei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Nummer 19 werden in § 21b Absatz 4 Satz 1 nach den Wörtern „wenn die Teilzeit“ ein Komma sowie die Wörter „sofern nicht eine besondere Härte vorliegt,“ eingefügt.
4. In Artikel 1 Nummer 19 werden in § 21b Absatz 5 Satz 3 nach den Wörtern „um ein Fünftel verringert“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt „sofern nicht eine besondere Härte vorliegt.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Die Einführung der Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren zu können und die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Schwerpunktbereichsprüfungen im Studiengang der Rechtswissenschaft sind grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Nummern 1 und 2

Die Schwerpunktbereichsprüfungen im Studiengang der Rechtswissenschaft sollten vom Lehr- und Prüfungsumfang her einheitlich sein, um die Entstehungen von Vorteilen oder Nachteilen durch die Wahl des Schwerpunktes zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Der Wechsel in die Teilzeit sollte in besonderen Härtefällen auch nach dem 15. Ausbildungsmonat möglich sein.

Zu Nummer 4

Eine Verringerung der Unterrichtsbeihilfe für die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit um ein Fünftel sollte in besonderen Härtefällen unterbleiben.